

# Förderrichtlinie

## Förderfonds SVA Musikschulen



### Vorbemerkung

Die musikalische Bildung in Baden-Württemberg sieht sich bereits seit längerem mit einem gravierenden Fachkräftemangel konfrontiert. Hiervon besonders betroffen ist insbesondere die Elementare Musikpädagogik. Aber auch in verschiedenen Instrumental- und Vokalfächern sowie in anderen Sektoren der musikalischen Bildung macht sich dieser Fachkräftemangel immer stärker bemerkbar. Er wird sich aller Voraussicht nach in den kommenden Jahren absehbar weiter und drastisch verschärfen.

Die Ursachen für diesen Fachkräftemangel in der Musikpädagogik sind vielfältig. Eine der Hauptursachen ist jedoch zweifelsohne die Tatsache, dass sich bereits seit längerem immer weniger junge Menschen in Baden-Württemberg bei der Berufswahl für einen Musikberuf entscheiden und ein Musik- oder Musikpädagogikstudium an einer Musikhochschule oder einer anderen Einrichtung des tertiären Bildungsbereiches absolvieren.

Mit Blick auf die vielfältigen und erheblichen Risiken, die mit dem Fachkräftemangel in der Musikpädagogik für die musikalische Bildung und die Musikkultur im Land verbunden sind, besteht ein dringender Handlungsbedarf, diesem mittels unterschiedlicher Maßnahmen offensiv zu begegnen. Zu den wichtigsten Notwendigkeiten zählt dabei, mehr junge Menschen, die über die notwendigen fachlichen und überfachlichen Voraussetzungen hierfür verfügen, für die selbstverantwortliche Wahl eines Musikberufes und die Aufnahme eines Musikstudiums zu motivieren. Zum anderen gilt es, diese jungen Menschen angemessen fachlich auf ein solches Studium (und insbes. auch auf die dem Studium vorgeschalteten Eignungsprüfungen der Hochschulen) vorzubereiten.

Hierbei handelt es sich um Aufgaben, die entsprechend ihrem spezifischen Bildungsauftrag prioritär von den öffentlichen Musikschulen im Land zu übernehmen sind. Dies gilt namentlich für die Vorbereitung von jungen Menschen mit entsprechenden fachlichen und überfachlichen Voraussetzungen auf ein Musikstudium in Form der „Studienvorbereitenden Ausbildung“ (SVA).

Um die Träger der öffentlichen Musikschulen in Baden-Württemberg bei der Durchführung der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) zu unterstützen und die Zahl der an ihr Teilnehmenden zu erhöhen, wurde ein „Förderfonds SVA Musikschulen“ eingerichtet. Dieser Förderfonds wird vom Land Baden-Württemberg in Form eines Modellversuches finanziell gefördert.



## 1. Zielsetzungen

Der „Förderfonds SVA Musikschulen“ fördert an öffentlichen Musikschulen die Durchführung einer Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA), sofern diese bestimmte Qualitätsstandards erfüllt.

Mit Zuschüssen aus dem Förderfonds sollen die Träger der öffentlichen Musikschulen in die Lage versetzt werden, eine Studienvorbereitende Ausbildung zu Konditionen anbieten zu können, welche die zusätzlichen finanziellen Belastungen, die mit der SVA für Musikschülerinnen und Musikschüler bzw. deren Eltern üblicherweise verbunden sind, deutlich zu reduzieren und somit mehr Musikschülerinnen und Musikschüler mit entsprechenden Begabungen und Motivationen eine Studienvorbereitende Ausbildung sowie eine angemessene Vorbereitung auf ein Musikstudium zu ermöglichen.

Insbesondere sollen soziale Schieflagen, die bislang in der Studienvorbereitenden Ausbildung aufgrund dieser Belastungen für Musikschülerinnen und Musikschüler bzw. deren Eltern im Falle einer Teilnahme an der SVA erkennbar bestehen, beseitigt werden.

## 2. Rechtsgrundlagen

Zuwendungen aus dem Förderfonds SVA Musikschulen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als freiwillige Leistungen des Landes gewährt. Insbesondere gilt die Anlage 2 zu Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums für Finanzen zu § 44 der LHO - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## 3. Verwendungszweck

Der Förderfonds SVA Musikschulen gewährt mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg aus dem Staatshaushaltsplan Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Mittel für die Durchführung einer Studienvorbereitenden Ausbildung an öffentlichen Musikschulen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie im Zeitraum 01.02.2023 bis 31.01.2025.

## 4. Verfahren und Fristen

4.1. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat dem Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V. mit Bescheid vom 09.12.2022 in Form einer Projektförderung Mittel für den Förderfonds SVA Musikschulen bewilligt.

4.2 Die Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Mittel und die Gesamtsteuerung des Förderfonds SVA Musikschulen obliegt somit dem Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V., der dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gemäß Ziffer 6 ANBest-P die zweckentsprechende Verwendung des bewilligten Zuschusses für die einzelnen Maßnahmen innerhalb der im Bewilligungsbescheid genannten Frist nachzuweisen hat.

4.3 Die organisatorische und finanzielle Abwicklung der Förderung von Maßnahmen mit Mitteln aus dem Förderfonds SVA Musikschulen erfolgt durch die Geschäftsstelle des Landesverbandes der Musikschulen Baden-Württembergs e.V.

4.4 Für eine Förderung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Dieser ist ausschließlich über das elektronische Formular einzureichen, das auf der Website [www.musikschulfoerderung-bw.de](http://www.musikschulfoerderung-bw.de) zur



Verfügung steht.

4.5 Anträge können auf dem unter Pkt. 4.4 genannten Weg bis zum

- 30.06.2023 (Förderperiode 1)
- 30.11.2023 (Förderperiode 2)
- 31.05.2024 (Förderperiode 3), und
- 31.10.2024 (Förderperiode 4)

eingereicht werden.

4.6 Jede Förderperiode umfasst die Studienvorbereitende Ausbildung im Zeitraum von sechs Monaten. Die Förderperiode 1 beginnt dabei am 01.02.2023, die Förderperiode 2 am 01.08.2023, die Förderperiode 3 am 01.02.2024, die Förderperiode 4 am 01.08.2024.

## 5. Zuwendungsempfänger

5.1 Zuwendungsempfänger von Mitteln aus dem Förderfonds SVA Musikschulen können Musikschulen in kommunaler Trägerschaft und solche sein, die gemäß § 75 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - in Verbindung mit § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und § 4 des baden-württembergischen Jugendbildungsgesetzes als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt sind.

5.2 Antragsberechtigt für eine Förderung von Maßnahmen mit Mitteln aus dem Förderfonds sind ausschließlich Musikschulen im Sinne von Ziffer 5.1. dieser Förderrichtlinie, die in der betreffenden Förderperiode nachweislich die Voraussetzungen für eine Förderung seitens des Landes gemäß §§ 9 und 10 des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (JBG) vom 08.07.1996 (GBl. S. 502, K. u. U), S. 687) und der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Förderung der Jugendbildung vom 21.06.2017 – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – erfüllen.

## 6. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Studienvorbereitende Ausbildung von Schülerinnen und Schülern an einer öffentlichen Musikschule, welche die unter Ziffer 5.1 und 5.2 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann mit Mitteln aus dem „Förderfonds SVA Musikschulen“ gefördert werden, wenn diese Studienvorbereitende Ausbildung zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Förderperiode.

6.1 entweder aufgrund einer Entscheidung der gemeinsamen Zertifizierungskommission des Landesverbandes der Musikschulen Baden-Württembergs e.V. und der Landesrektorenkonferenz der Musikhochschulen Baden-Württembergs ordentlich zertifiziert ist,

6.2 oder die gemäß Feststellung der unter Ziffer 6.1 genannten Kommission die Voraussetzungen für eine solche Zertifizierung vollumfänglich erfüllt. Diese sind, dass die / der an der Studienvorbereitenden Ausbildung teilnehmende Schülerin / Schüler

- a. im instrumentalen, vokalen oder elementaren Hauptfach schulwöchentlich im zeitlichen Umfang von mindestens 75 Minuten,
- b. im instrumentalen, vokalen oder elementaren Nebenfach, im zeitlichen Umfang schulwöchentlich von mindestens 30 Minuten oder innerhalb von sechs Monaten im Umfang von 540 Min. insgesamt (9 Stunden á 60 Min bzw. 12 Unterrichtseinheiten á 45 Min.),
- c. in Musiktheorie/Gehörbildung innerhalb von 6 Monaten bzw. einem Schulhalbjahr von mindestens 4,5 Stunden á 60 Min (6 Unterrichtseinheiten á 45 Min.),

unterrichtet wird und



- d. pro Schulhalbjahr bzw. innerhalb von sechs Monaten im Umfang von mindestens neun Zeitstunden in einem oder mehreren Ensembles / Orchestern der Musikschule oder bei deren Kooperationspartnern musizierend mitwirkt
- e. einen Anspruch auf Korrepetition hat;

Zu den Voraussetzungen gehören ferner, dass

- f. die Gebühr / das Entgelt für die Teilnahme an der Studienvorbereitenden Ausbildung nicht höher ist als die Gebühr / das Entgelt im gleichen Zeitraum für den Einzelunterricht im Umfang von schulwöchentlich 45 Minuten,
- g. die Aufnahme einer Musikschülerin / eines Musikschülers in die Studienvorbereitende Ausbildung der Musikschule ausschließlich aufgrund einer Prüfung erfolgt, bei der eine Jury aus mindestens vier Fachpersonen über die Aufnahme entscheidet,
- h. bei jedem/jeder an der Studienvorbereitenden Ausbildung teilnehmenden Musikschüler\*in mindestens einmal im Jahr eine Leistungsüberprüfung erfolgt,
- i. jeder / jede an der Studienvorbereitenden Ausbildung teilnehmende Musikschüler\*in pro Schuljahr mindestens an zwei Vorspielen / Konzerten teilnimmt.

## 7. Art und Umfang der Zuwendungen

- 7.1 Auf Antrag werden bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 6.1 oder 6.2 dieser Förderrichtlinie die Zuwendungen im Wege der Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen zu den Aufwendungen für das pädagogische Personal gewährt, die bei der Durchführung der Studienvorbereitenden Ausbildung durch dieses Personal entstehen / entstanden sind. Es handelt sich hierbei um eine Betriebskostenförderung als Sonderform der Projektförderung.
- 7.2 Zuwendungen werden gewährt für die Personalaufwendungen (zugleich zuschussfähige Kosten), die bei dem / der an der Studienvorbereitenden Ausbildung teilnehmenden Musikschüler\*in jeweils anteilig entstanden sind aufgrund
  - 7.2.1. des zusätzlichen (Einzel -)Unterrichts im instrumentalen, vokalen oder elementaren Hauptfach im Umfang von 30 Min. schulwöchentlich und
  - 7.2.2 des Unterrichts im obligatorischen Nebenfach im Umfang von schulwöchentlich gleichfalls 30 Min. oder von 540 Min (= 9 Zeitstunden bzw. 12 Unterrichtseinheiten á 45 Min.) im Schulhalbjahr;
- 7.3 Für die anteiligen Aufwendungen für das pädagogische Personal, welche für die unter Ziffer 7.2 genannten Unterrichtsleistungen im Rahmen der Studienvorbereitenden Ausbildung entstehen, erhält der Zuwendungsempfänger aus Mitteln aus dem Förderfonds SVA Musikschulen einen Zuschuss, der 60% der durchschnittlichen Personalaufwendungen für diese Unterrichtsleistungen beträgt.
- 7.4 Bemessungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses für die Förderperiode 1 und die Förderperiode 2 bilden die Aufwendungen für das pädagogische Personal je vergüteter Jahreswochenstunde laut Nachweis über die Verwendung des dem Träger der Musikschule bewilligten und ausbezahlten Zuschusses des Landes gemäß §§ 9 und 10 JBG zu den Aufwendungen für das pädagogische Personal der Musikschule im Kalenderjahr 2023.

Bemessungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses für die Förderperiode 3 und die Förderperiode 4 bilden die Aufwendungen für das pädagogische Personal je vergüteter Jahreswochenstunde laut Nachweis über die Verwendung des dem Träger der Musikschule



bewilligten und ausbezahlten Zuschusses des Landes gemäß §§ 9 und 10 JBG zu den Aufwendungen für das pädagogische Personal der Musikschule im Kalenderjahr 2024.

- 7.5 Die endgültige Festsetzung der Höhe der Zuwendung gemäß Nr. 7.3 zu den zuschussfähigen Kosten nach Nr. 7.2 dieser Richtlinie für das im Förderzeitraum in der Studienvorbereitenden Ausbildung tätige pädagogische Personal erfolgt nach abgeschlossener Prüfung der Verwendungsnachweise über den bewilligten Zuschüsse des Landes gemäß §§ 9 und 10 JBG zu den Aufwendungen für das pädagogische Personal der Musikschule im Kalenderjahr 2023 bzw. Im Kalenderjahr 2024 und auf Grundlage der dortigen jeweiligen Angaben zur Höhe der Aufwendungen für das pädagogische Personal sowie der vergüteten Beschäftigungsumfänge in den entsprechenden Kalenderjahren.

## 8. Bewilligung und Auszahlung

- 8.1 Der Förderzeitraum umfasst sechs Monate (Förderperiode).
- 8.2 Auf Grundlage eines fristgerecht vorgelegten Antrages gemäß Ziffer 4.4. wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 5 und 6.1 oder 6.2 dieser Förderrichtlinie dem Antragssteller mittels eines förmlichen Bescheides eine Zuwendung zu den zuschussfähigen Kosten nach 7.2 für das im Förderzeitraum in der Studienvorbereitenden Ausbildung tätige pädagogische Personal bewilligt. Hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der bewilligten Zuwendung ist der Bescheid vorläufig.
- 8.3 Die im jeweiligen Bescheid vorgenommene vorläufige Festsetzung der Höhe der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Angaben zur Höhe der Aufwendungen für das pädagogische Personal und der vergüteten Beschäftigungsumfänge im geprüften und anerkannten Verwendungsnachweis über den bewilligten Zuschuss des Landes gemäß §§ 9 und 10 JBG zu den Aufwendungen für das pädagogische Personal der Musikschule im jeweils vorvorletzten Kalenderjahr (für die Förderperioden 1+2 das Kalenderjahr 2021, für die Förderperioden 3+4 das Kalenderjahr 2024).
- 8.4 Die endgültige Festsetzung der Höhe der Zuwendung gemäß Nr. 7.3 zu den zuschussfähigen Kosten nach Nr. 7.2 dieser Richtlinie für das im Förderzeitraum in der Studienvorbereitenden Ausbildung tätige pädagogische Personal erfolgt nach abgeschlossener Prüfung der Verwendungsnachweise über den bewilligten Zuschüsse des Landes gemäß §§ 9 und 10 JBG zu den Aufwendungen für das pädagogische Personal der Musikschule in 2023 bzw. 2024 sowie auf Grundlage der dortigen rechtsverbindlichen Angaben zur jeweiligen Höhe der Aufwendungen für das pädagogische Personal und der vergüteten Beschäftigungsumfänge in den Jahren 2023 und 2024.
- 8.5 Sollte die endgültige Festsetzung ergeben, dass der Zuschussanspruch höher ist als die bereits bewilligte und ausbezahlte Summe, erfolgt eine Nachbewilligung des Differenzbetrages über einen neuen förmlichen Bescheid. Sollte der festgesetzte Zuschussanspruch niedriger als die bereits bewilligte und ausbezahlte Bescheid sein, ist der Differenzbetrag vom Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen.
- 8.6 Durch die Gewährung einer Zuwendung wird kein Anspruch auf etwaige weitere Förderungen begründet.
- 8.7 Abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO darf die Zuwendung auch für solche Vorhaben bewilligt werden, die bereits begonnen worden sind. Der Beginn erfolgt auf Risiko des Zuwendungsempfängers.



8.8 Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erfolgt die Auszahlung der Zuwendung durch den Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V. in einem Betrag nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

## 9. Verwendungsnachweis, Dokumentation, Rückforderung

9.1 Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist dem Landesverband gegenüber bis zu einer von ihm bestimmten Frist nachzuweisen. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen (Nummer 6.6 ANBest-P), der aus dem vom Zuwendungsempfänger vorzulegenden Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis des Umfangs der Unterrichtsleistungen in der mit der Zuwendung in der Förderperiode geförderten Studienvorbereitenden Ausbildung und gegebenenfalls der Veränderung der Anzahl der teilnehmenden Musikschülerinnen und Musikschüler besteht. Der Verwendungsnachweis ist ausschließlich über das hierfür vorgesehene elektronische Formular einzureichen, dass zu gegebener Zeit auf [www.musikschulfoerderung-bw.de](http://www.musikschulfoerderung-bw.de) zur Verfügung stehen wird.

9.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Namen der Musikschülerinnen und Musikschüler, die an der mit der bewilligten Zuwendung in dem betreffenden Zeitraum geförderten Studienvorbereitenden Ausbildung teilnehmen, sowie Zahl und jeweiliger Umfang der Unterrichtseinheiten zu erfassen, für die pädagogische Personalaufwendungen entstehen, die anteilig mit der Zuwendung bezuschusst werden.

9.3 Der Antragssteller ist verpflichtet, unverzüglich gegenüber dem Landesverband der Musikschulen jede für die Förderung relevante Sachverhaltsänderung anzuzeigen.

9.4 Der Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V. ist berechtigt, Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Unterlagen anzufordern, soweit diese zur Prüfung im Bewilligungsverfahren und zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Zuwendung benötigt werden. Der Zuwendungsempfänger hat diese dem Landesverband auf Anforderung unverzüglich vorzulegen.

9.5 Ein Widerruf des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung des gesamten Zuwendungsbetrags bleiben vorbehalten, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Studienvorbereitende Ausbildung der Musikschule insgesamt oder bei einzelnen an ihr teilnehmenden Musikschülerinnen und Musikschüler nicht die in Ziffer 6.2 dieser Förderrichtlinie genannten Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt.

## 10. Sonstige rechtliche Hinweise

10.1 Die antragstellende Musikschule wird bei der Antragstellung unterrichtet, dass der Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V. die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung speichern wird.

10.2 Zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Angaben kann die Verarbeitung personenbezogener Daten der Antragstellende bzw. des Zuwendungsempfängers erfolgen.

## 11. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.02.2023 in Kraft und zum 31. Januar 2025 außer Kraft.

